haben aus den von der Bürgerschaft bezeichneten Candidaten folgende drei Staatsbürger für die zu besetzende Stelle eines Senatsmitgliedes auserwählt:

1) Herrn Dr. Johannes Heineken,
2) " Staatsanwalt Dr. Lürman,
3) " H. F. Weinhagen,

welches sie hiemit bezeugen.

Bremen, den 19. Mai 1857.

(gez.) A. Duckwitz. G. H. Olbers. J. D. Meier, Dr., J. W. Bredenkamp, Dr. H. A. Schumacher. S. H. Tidemann, Dr., J. H. Holler. Joh. Fr. Philippi. J. Fr. Lehmkuhl. C. Stockmeyer.

Vorstehendes Wahlprotokoll ward sofort der inzwischen wieder zusammengetretenen Bürgerschaft in beglaubigter Abschrift mit folgender Mittheilung zugesandt:

"Der Senat zeigt der Bürgerschaft an, daß nach dem abschriftlich beifolgenden Protokoll die aus dem Senate und der Bürgerschaft erkorenen Wahlmänner die folgenden drei Staatsbürger für die Wahl eines Mitgliedes des Senats in Vorschlag gebracht haben:

1) Herrn Dr. Johannes Heineken,
2) " Staatsanwalt Dr. Lürman,
3) " Herm. Friedr. Weinhagen.

Bremen, den 19. Mai 1857.

(gez.) **A. Heineken, Dr.**, Sekretär."

Die Bürgerschaft schritt hierauf zu der definitiven Wahl und erwählte in geheimer Abstimmung mit absoluter Stimmenmehrheit Herrn Hermann Friedrich Weinhagen zum Mitgliede des Senats.

Um $2^1/_2$ erschienen die fünf bürgerschaftlichen Wahlmänner als Deputirte der Bürgerschaft vor dem Senat und zeigten demselben dies Ergebniß der Wahl unter Ueberreichung des folgenden Documents an:

»Die Bürgerschaft hat aus den von den erkorenen Wahlmännern ihr bezeichneten Candidaten für die Besetzung der erledigten Stelle eines Senators erwählt

den Herrn Hermann Friedrich Weinhagen.

Bremen, den 19. Mai 1857.

(gez.) **S. H. Tidemann, Dr.**«

Der Herr Präsident des Senats ließ sofort das Berufungsschreiben an den Erwählten ausfertigen, und ging auf dasselbe nach kurzer Zeit die Anzeige des Herrn Senator Weinhagen an den Senat ein, daß er die auf ihn gefallene Wahl annehme.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 19. Mai 1857.

1. Budget für das Jahr 1857.

Nach näherer Prüfung des von der Finanzdeputation aufgestellten Budgets für das laufende Jahr und der dazu gehörenden Specialbudgets und begleitenden Berichte erklärt sich der Senat, zunächst in Betreff der von der Bürgerschaft daran geknüpften Bemerkungen, folgendermaßen.

Budget der Einnahmen:

Zu Theil I. Cap. 3, »Eingehende Vorschüsse,«
» Theil II. Cap. 1, Nr. 2, »Pacht für die Fähre,«
» Theil II. Cap. 1, Nr. 3, »Pacht für Ländereien,« und
» Theil II. Cap. 8, Nr. 1, »Einnahme vom Betriebe der Eisenbahnen,«
wird der Senat die von der Bürgerschaft gewünschten Berichtserstattungen veranlassen.

Budget der Ausgaben:

Zu Theil I. Cap. 6, Nr. 5 und 8, »Zuschuß für die niederen Schulen und für die Gewerbeschule« hat er die Schuldeputation beauftragt die angeregten Fragen wegen Hebung der concessionirten Volksschulen und Vermehrung der Benutzung der Gewerbeschule zum Gegenstande ihrer Berathung und Berichtserstattung zu machen.

Zu Theil I. Cap. 8, »Polizeiliche Anstalten.« Da die mit Ertheilung von Paßkarten zunächst beauftragten Behörden auf noch andere als die von der Bürgerschaft hervorgehobenen Eigenschaften Rücksicht zu nehmen, den zum Paßkartenverbande gehörigen Staaten gegenüber, vertragsmäßig verpflichtet sind, so kann der Senat dem Wunsche der Bürgerschaft keine Folge geben. Soweit übrigens die seiner Sorge verfassungsmäßig befohlne getreue Ausführung auch dieses Vertrages es gestattet, wird, wie schon jetzt, so auch ferner in der Anwendung der Vertragsvorschriften auf einzelne Personen dem Einfluß Raum gegeben werden, welcher dem Wechsel der Zeitverhältnisse nicht versagt werden darf.

Zu Theil I. Cap. 9, Nr. 1, »Bau- und Unterhaltungskosten der öffentlichen Gebäude,« tritt der Senat dem Beschlusse der Bürgerschaft bei, und kann was Nr. 3 desselben Capitels, »öffentliche Brunnen,« anlangt, es sich gern gefallen lassen daß die Baudeputation versuchsweise dem hiezu bemerkten Wunsche der Bürgerschaft gemäß verfährt. Zu Nr. 10 ebendaselbst, »Hafen zu Bremerhaven,« ist er mit der Bürgerschaft einverstanden und wird die Deputationen für die Häfen und für das Bauwesen beauftragen Risse und Anschläge zu dem zu erbauenden Amthause vorzulegen.

Zu Nr. 11 desselben Capitels, »Bahnhof,« ist es dem Senate genehm daß der Posten für unvorhergesehene Fälle im Specialbudget von 1400 auf 400 Thaler herabgesetzt werde.

Zu Nr. 12 ebendaselbst, »Convoye,« genehmigt der Senat, im Einverständnisse mit der Bürgerschaft die Anträge der Convoyedeputation unter Bewilligung der veranschlagten Kosten von 57,600 Thalern, und ermächtigt die Deputation zu den von ihr beantragten eventuellen Abweichungen von dem vorgelegten Arbeitsplane, falls die Umstände solche dringend empfehlen sollten.

Zu Nr. 14 desselben Capitels, »Leuchtschiffe und Leuchtthurm«, in Verbindung mit Cap. XI. Nr. 11, »Ausgaben für den Oldenburg-Bremer Staatstelegraphen«, genehmigt der Senat die in dem Deputationsberichte vom 16./25. März d. J. enthaltenen Anträge, unter Bewilligung von 10,990 Thalern für den Leuchtthurm, und die auf 7500 Thaler veranschlagte Anlage eines submarinen Telegraphen, sowie die Aufnahme von 650 Thalern für eventuelle Betriebskosten in das Budget des Oldenburg-Bremer Staatstelegrapheu. Auch der Senat betrachtet es übrigens als selbstverständlich daß die nachträgliche Zahlung von 5700 Thalern für Mehrkosten des Unterbaus des Leuchtthurms als eine außerordentliche anzusehen ist und in künftigen Fällen nicht wird zur Consequenz gezogen werden können.

Zu Nr. 18 desselben Capitels, »Bürgerviehweide«, ist es dem Senate genehm daß die von der Bürgerschaft gewünschten Berichtserstattungen erfolgen. Er wird daher die betreffenden Deputationen mit dem erforderlichen Auftrage versehen.

Zu Cap. X., Nr. 8, »Wege und Brücken im Gebiet«, tritt der Senat im Uebrigen der Bürgerschaft bei, indem er sich auf ihre Erklärung wegen Bepflasterung der Hauptverbindungswege im Gebiete seine Rückäußerung vorbehält.

Zu Cap. XI., Nr. 9, »Ausgaben für die Postanstalten«, genehmigt auch er die Anträge der Postdeputation in Betreff der Gehalte der Postsecretäre.

Zu Cap. XIII., Nr. 5, »Kosten der Bürgerschaft«. Mit dem Antrage der Bürgerschaft, in das Specialbudget des Bürgeramts einen Posten von 250 Thalern für eine von dem Bürgeramte dem Stenographen Lindemann bewilligte außerordentliche Gratification aufzunehmen, erklärt der Senat sich einverstanden, während er zu Nr. 8 eben-

daselbst, was die Herstellung eines Wartezimmers im Local der Polizeidirection betrifft, seine Erklärung noch aussetzen muß.

Zum Ausgabebudget für die Eisenbahn und die Bahnhofsanlage ist der Senat damit einverstanden daß die von der Eisenbahndeputation beantragten Arbeiten zur Regulirung des Fahrwassers vor dem Deiche am Weserbahnhofe von der Convoyedeputation ausgeführt und zu diesem Behufe die veranschlagten 7000 Thaler verausgabt werden.

Unter Bezugnahme auf seine vorstehenden Aeußerungen genehmigt der Senat im Uebrigen das vorgelegte Budget mit allen Specialbudgets, indem er sich damit einverstanden erklärt daß ein Schoß von 1 Procent von dem Einkommen des vorigen Jahres im Monat Juni erhoben werde, und indem er hinsichtlich der Anschaffung der für die außerordentlichen Verwendungen erforderlichen Geldmittel dem weiteren Berichte der Finanzdeputation entgegensieht.

Wenn endlich die Bürgerschaft bemerkt daß bei den fortwährend sich steigernden Ansprüchen an den Staatshaushalt die größtmögliche Sparsamkeit in allen Verwaltungszweigen geboten sei und daß außerdem bei allen Verwendungen die Specialrubriken des Budgets genau eingehalten werden müssen, so kann der Senat sich dieser Aeußerung nur vollständig anschließen.

2. Besoldung des Nachtwachenpersonals.

Dem Senate ist von einigen bei der Nachtwache Angestellten ein Gesuch um Erhöhung ihres unzureichenden Gehalts eingereicht. Bekanntlich ward die Einrichtung der Nachtwachen nach Maßgabe des von der betreffenden Deputation erstatteten Berichts vom 18. Juli 1853 (pag. 332 der Verh.) damals reorganisirt, jedoch beschlossen von dem früheren Systeme, wonach das Personal nur die zweite Nacht in Dienst trat, nur allmählich zu der neuen Einrichtung, welche den Dienst der Angestellten in jeder Nacht forderte, überzugehen. Demnach ist das Personal noch jetzt in der Uebergangsperiode begriffen. Nach der neuen Einrichtung dienen gegenwärtig außer dem hier nicht in Frage kommenden Nachtwachenpolizeicommissair:

3 Aufseher (mit Alterszulage von 5 zu 5 Jahren à 10 ℔ bis 300 ℔) à ..... 250 ℔
8 Oberwächter (volle Zahl 13) à ..... 125 "
81 Wächter (volle Zahl 102) à ..... 100 "

Die drei Aufseher haben nun vorgestellt, ihr Dienst, welcher ihre unausgesetzte Thätigkeit in jeder Nacht fordere, nehme ihre ganze Zeit in Anspruch, auch sei es ihnen untersagt ein anderes Geschäft zu treiben, so daß sie von dem ihnen ausgesetzten Gehalte nicht leben könnten und um Erhöhung ihres Gehalts um 50 Thaler unter Beibehaltung der Alterszulage bäten.

Die Oberwächter und Wächter aber begründen ihren Antrag auf Erhöhung von etwa 25 Thaler für die ersteren und 20 Thaler für die letzteren darauf, daß der allnächtliche Dienst ihre Kräfte so in Anspruch nehme, daß sie die entbehrte Nachtruhe während eines großen Theils des Tages nachholen nnd auf regelmäßige Arbeit, welche ihre Thätigkeit im Laufe des ganzen Tages fordere, verzichten müßten. Auch sei bei Feststellung ihres Gehalts (cf. pag. 332 des Berichts) angenommen, daß sie einen Nebenverdienst von 20 Thaler bis 30 Thaler als Laternenanzünder erhalten würden, woraus aber Nichts geworden sei. Da sie nun von einem Verdienste von resp. 24 Grote und 20 Grote für jede Nacht nicht leben, auf ständigen Nebenverdienst aber nicht rechnen könnten, so liege eine Erhöhung dieses Gehalts in der Billigkeit.

Der Senat kann im Allgemeinen diesen Gründen seine Zustimmung nicht versagen. Der Nachtwachedienst, wie er jetzt zu allgemeiner Zufriedenheit geregelt ist, nimmt die Kräfte der Angestellten in besonderem Grade in Anspruch. Es kommt hinzu daß nur durchaus zuverlässige, tüchtige und energische Leute dazu angenommen werden können, welche einen Anspruch auf ein angemessenes Gehalt haben.

Indem es zugleich ihm wünschenswerth erscheint, daß die nächtliche Dienstzeit im Interesse der öffentlichen Sicherheit verlängert werde, trägt er somit darauf an daß den 3 Aufsehern die in Aussicht gestellte Alterszulage sofort durch Erhöhung des Gehalts auf 300 Thaler bewilligt werde, dagegen die Alterszulagen künftig wegfallen und daß das

Gehalt der Oberwächter um 25 Thaler und das der Wächter um 20 Thaler vom 1. April d. J. angerechnet erhöht werde.

3. Lohnsätze für die nächtliche Controle bei Erhebung der Consumtionsabgabe.

Die bei der Erhebung der Consumtionsabgabe den nächtlichen Controledienst wahrnehmenden Personen erhalten bekanntlich eine Löhnung welche während der Monate Juni und Juli 24 ß, während der Monate Mai und August 30 ß, und während der Monate September bis April 36 ß für jede Nacht beträgt. Zu wiederholten Malen bereits haben diese Angestellten um eine Verbesserung ihrer Einnahme gebeten und dabei vorgestellt wie ihr Dienst, welcher sie in den Wintermonaten zwinge jede andere Nacht von Abends fünf Uhr bis Morgens sieben Uhr ohne Ablösung und ohne anderes Obdach als ein offenes Schilderhaus unter freiem Himmel zuzubringen, zu den beschwerlichsten und angreifendsten gehöre und daher, namentlich im Vergleiche zu den Nachtwächtern, nicht angemessen remunerirt erscheine. Der Senat ist der Ansicht daß diesen Leuten ein etwas höherer Lohnsatz billiger Weise wohl gewährt werden möge, und zwar in der Art daß künftig für jede Dienstnacht während des ganzen Jahres der bisher höchste Lohn mit 36 ß eintrete, und daß den Aufsehern, die auch jetzt 12 ß mehr erhalten, ebenso 48 ß für jede Nacht, ohne Unterschied des Monats, zu bewilligen seien. Sollte die Bürgerschaft hiemit sich einverstanden erklären, so würde die jährliche Einnahme dieser Aufseher sich von ungefähr 110 auf 120 ℔ und die des übrigen Personals von etwa 80 auf 90 oder 92 ℔ erhöhen und der Gesammtbetrag dieser Zulagen sich auf etwa 150 ℔ jährlich belaufen.

4. Verbreiterung der Straße hinter dem Stephanikirchhof.

Auch der Senat ist mit dem von der Deputation für das Bauwesen in ihrem Berichte vom 31. März d. J. gestellten Antrage einverstanden, indem er zum Zweck der nothwendigen Verbreiterung der Straße hinter dem Stephanikirchhof die Expropriationspflicht über die auf dem vorgelegten Riß mit grüner Farbe bezeichneten Erben, namentlich

a. des Hauses der Johann Otto Redeker Wittwe auf Stephanikirchhof Nr. 24, und
b. der Häuser der de Goeden-Stiftung auf Stephanikirchhof Nr. 25 und 26 und hinter dem Stephanikirchhof Nr. 18 a und 18 b

hiedurch ausspricht.

Zu Mitgliedern der Deputation zum Versuche einer gütlichen Verständigung hat er ernannnt die Herren Senator Lampe und Senator Diedrich Albers und überträgt er im Einverständnisse mit der Bürgerschaft der Deputation für das Bauwesen die Verhandlung mit den betheiligten Eigenthümern. Nach erfolgter Abtretung wird der Senat die Straßenbepflasterungsdeputation beauftragen, das Straßenpflaster der ganzen Straße vor den bezeichneten Grundstücken umzulegen und auf dem abgetretenen Grunde zu reguliren, indem er die zu diesem Zwecke erforderlichen 920 Thaler bewilligt.

In Betreff der in Rücksicht auf die Abtretung von Grund an die Stephanikirche von der Bürgerschaft ausgesprochenen Bedingung, daß die von der Stephanikirche neu anzulegende Treppe soweit zurückgelegt werde, daß das Trottoir der Straße dadurch nicht berührt werde, so ist es, eingezogenem Berichte zufolge, im Interesse der Reinlichkeit dieses Orts wünschenswerth, wenn die Treppe, sowie sie von der Deputation für das Bauwesen beantragt ist, angelegt wird.

Diese Anlage wird, so lange das vorspringende Erbe Nr. 24 hinter dem Stephanikirchhof, Seemannsheim, dort stehen bleibt, das Trottoir nicht beengen. Da aber im Laufe der Zeit vielleicht auch das Erbe Nr. 24 zurückverlegt werden und dann die vorspringende Treppe allerdings hinderlich werden könnte, so hat die St. Stephanikirche sich verpflichtet, für diesen Fall die beregte Treppe sofort aufzuheben und in die Kirchhofsmauer zurückzuziehen.

Der Senat glaubt, daß durch diese Zusicherung von Seiten der Stephanikirche das Interesse des Staats gehörig gewahrt ist, und erwartet somit, daß die Bürgerschaft auch die von ihr ausgesprochene Bedingung fallen lassen werde.

5. Fixirung des Gehalts der ordentlichen Lehrer an der Navigationsschule.

Den Vorschlägen des Deputationsberichts vom 7. März 1853 entsprechend ist bei Gelegenheit der Reorganisation der Navigationsschule in Betreff des Gehalts der beiden bei derselben anzustellenden ordentlichen Lehrer eine zwiefache Bestimmung getroffen worden, indem einmal für künftig eintretende Vacanzen feste Maximalsätze von resp. 900 und 600 Thaler neben freier Wohnung oder entsprechender Miethentschädigung angenommen, sodann in specieller Beziehung auf die beiden schon damals und noch gegenwärtig fungirenden Fachlehrer deren Diensteinkommen aus näher angeführten Gründen wie folgt festgesetzt wurde: Jeder derselben solle 600 Thaler Fixum nebst freier Wohnung oder 200 Thaler Miethentschädigung und außerdem ein Sechstel vom Ertrage des Schulgeldes erhalten. «Erforderlichenfalls» heißt es am Schlusse der diesen Vorschlag begleitenden Motive des Deputationsberichts: «würde der Uebergang zu einem durchgängigen Fixum immer offen bleiben und in den eventuell vorgeschlagenen Maximalsätzen geeignete Anhaltspunkte für dessen Höhe gegeben sein.»

Nachdem nunmehr vier Jahre seit Einführung der obigen Vorschläge verflossen sind, während welcher Zeit die reorganisirte Navigationsschule unter Leitung der nämlichen Lehrer einen gedeihlichen Fortbestand gehabt und an innerem Gehalt entschieden gewonnen hat, dürfte es sich aus mehrfachen Rücksichten empfehlen, daß dem Wunsche der Betheiligten entsprechend, mit Beseitigung jener Antheilnahme am Schulgelde, jetzt dazu übergegangen werde, das Diensteinkommen derselben vorbehaltenermaßen und analog dem bei allen übrigen ordentlichen Lehrern im hiesigen Staatsdienste jetzt üblichen Verfahren, in ein durchgängiges Gehaltsfixum zu verwandeln. Auf Grund einer desfalls stattgefundenen Vernehmung der Behörde für den Wasserschout und die Navigationsschule, aus deren Jahresrechnungen erhellt, daß das zugesicherte Sechstel des Schulgeldes im Durchschnitt der drei letzten Jahre 211 ℳ pr. Jahr ergeben hat (1856 allein ergab etwas über 300 ℳ), erachtet der Senat es für das Angemessenste, zunächst in billiger Berücksichtigung des bisher Genossenen das Fixum nach Maßgabe des erwähnten Durchschnittsbetrags um 200 ℳ für jeden der beiden Lehrer zu erhöhen, außerdem aber im Blick auf die für Ertheilung des Unterrichts an der Obersteuermannsschule unentbehrliche höhere wissenschaftliche Befähigung dem Hauptlehrer an dieser letzteren ein Mehr von 100 ℳ zu bewilligen. Demzufolge würde das den beiden jetzigen ordentlichen Lehrern an der Navigationsschule, unter Wegfall der Nebeneinnahme vom Ertrage des Schulgeldes so wie mit Einrechnung der bisherigen Miethentschädigung, fortan zu bewilligende durchgängige Fixum auf 1000 ℳ für den Lehrer an der Untersteuermannsschule und auf 1100 ℳ für den Lehrer an der Obersteuermannsschule zu bestimmen sein. Sollte die Bürgerschaft sich mit diesen Vorschlägen einverstanden erklären, so empfiehlt es sich nach Lage der Sache die neuen Gehaltsbestimmungen mit dem 1. Juli d. J. in Kraft treten zu lassen.

6. Errichtung einer allgemeinen Wasseranstalt.

Die wegen dieses Gegenstandes bestehende Deputation hat dem Senate den beifolgenden Bericht übergeben, welchen er der Bürgerschaft, unter Vorbehalt seiner Erklärung, mittheilt.

Anlage
zur Mittheilung des Senats
vom 19. Mai 1857.

Bericht

der Deputation wegen Errichtung einer allgemeinen Wasserleitung, Bewilligung von 1500 Thlr. zu den Vorarbeiten.

Die Deputation ist mit dem Auftrage beehrt worden über die bereits mehrfach angeregte Frage wegen Errichtung einer allgemeinen Wasserleitung zu berathen und zu berichten.